

N U T Z U N G S O R D N U N G

für den Sportpark Osterberg in Munster

Vorbemerkung

Die Stadt Munster stellt den örtlichen Vereinen, den Schulen und den Bundeswehreinheiten des Standortes im Rahmen eines Benutzungsplanes den Sportpark Osterberg für den Übungs- und Wettkampfbetrieb täglich in der Zeit von 8.00-22.00 Uhr zur Verfügung:

Platz 1 - Rasenplatz des Stadions mit Leichtathletikanlagen
Platz 2 - Rasenplatz
Platz 3 - Rasenplatz
Platz 4 - Rasenplatz
Platz 5 - Kunstrasenplatz
zwei Beachvolleyballfelder
ein Beachhandballfeld
Ballspielhalle (Spielfeldgröße 27m x 45m)
Umkleide- und Duschräume

Alle Sportflächen und Gegenstände werden von der Stadt beschafft und instandgehalten. Die Stadt erwartet, dass die Nutzer und Besucher alle Sporteinrichtungen und das Inventar pfleglich behandeln. Nur so können die mit hohem Investitions- und Unterhaltungsaufwand errichteten und betriebenen Sportstätte ihre Funktionen erfüllen.

§ 1

Nutzung

- (1) Für die Nutzungen der genannten Sportanlagen ist eine Zuweisung bei der Stadtverwaltung Munster, Fachgruppe 33, schriftlich zu beantragen. Im Antrag ist die jeweilige Nutzung und benötigte Anlage einzeln mit Angabe von Tag und Zeitraum aufzuführen.
Der Antrag muss Angaben über die beabsichtigte Erhebung von Eintrittsgeldern enthalten.
- (2) Die Zuweisung der Anlage sowie die Nutzungszeiten erfolgen schriftlich. Der Platzwart weist den Nutzern die jeweils zu nutzenden Umkleide- und Duschräume zu.
- (3) Eine Zuweisung wird nicht erteilt, wenn durch die Art der Nutzung oder durch ungünstige Wetter- und Bodenverhältnisse Schäden zu befürchten sind.
- (4) Die Nutzer haben eine Veranstaltung spätestens einen Werktag vorher bei der Stadtverwaltung Munster, Fachgruppe 33, ggfs. auch telefonisch, abzusagen.
- (5) Der Sportpark Osterberg mit allen Nebenplätzen, Sport- und Funktionsräumen einschließlich der Dusch- und Umkleieräume ist grundsätzlich mit Beendigung der Benutzungszeit zu verlassen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Stadtverwaltung Munster, Fachgruppe 33.

§ 2

Allgemeine Regelungen für den Sportpark Osterberg

- (1) Der Nutzer hat für jede Nutzergruppe einen Leiter (über 18 Jahre) zu benennen; er ist für die Einhaltung der Nutzungsordnung verantwortlich.
Alle Mitglieder einer Gruppe sind durch den Leiter auf die Nutzungsordnung hinzuweisen.
Jede Nutzung der zugewiesenen Anlage, der Ballspielhalle und der Umkleide- und Duschräume, setzt die Anwesenheit des jeweiligen Leiters voraus.
- (2) Der verantwortliche Leiter hat sich **vor** der Nutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der zugewiesenen Anlagen zu überzeugen.
Festgestellte Schäden oder Verunreinigungen sind **sofort** dem Platzwart anzuzeigen und in die Checkliste einzutragen.
Beschädigte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
- (3) Der verantwortliche Leiter hat sich durch den Platzwart in die Fluchtwege, Brandschutzanlagen und in das Verhalten im Brandfall einweisen zu lassen. Über die Einweisung ist durch den Platzwart ein schriftlicher Nachweis zu führen.
- (4) Sportgeräte sind nach der Nutzung wieder wegzuräumen.
Die mobilen Fußballtore sind vom Spielfeld zu entfernen und an den Rand des Spielfeldes zu legen.
- (5) Der Platzwart markiert die Spielfelder, soweit ihm die Nutzung zeitgerecht mitgeteilt wird und es seine dienstlichen Pflichten nicht beeinträchtigt.
- (6) Bei der Nutzung der Leichtathletikanlagen mit Spikeschuhen dürfen die Kunststoffbahnen nur mit Schuhen mit Spikes bis zu 6 mm Länge genutzt werden.
- (7) Alle genutzten Anlagen und Räume sind unverzüglich nach der Nutzung zu räumen, vom Leiter auf den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und abzuschließen.
Die ausgelegte Checkliste ist auszufüllen und an der dafür vorgesehenen Stelle im Sportpark zu hinterlegen.
Die Tore in der Ballspielhalle sind wieder hochzuklappen.
Die Schlüssel sind in den Schlüsselkasten zurück zu hängen.
- (8) Die Flutlichtanlage darf nur von verantwortlichen Leitern bedient werden, die vorab durch den Platzwart eingewiesen wurden.
- (9) Bei Großveranstaltungen sind durch den Veranstalter ausreichend Ordner nachzuweisen und bereitzustellen. Erforderliche Arzt- und Rettungsdienste sind durch den Veranstalter sicherzustellen.
Das Sicherheitskonzept ist durch den Veranstalter zu erarbeiten und rechtzeitig vorab mit den verantwortlichen Dienststellen über Fachgruppe 33 abzustimmen.

§ 2 a

Besondere Regelung für den Kunstrasenplatz

- (1) Auf dem Kunstrasenplatz darf nur mit sauberen Noppen-, Nocken oder Turnschuhen gespielt werden. Die Verwendung von Stollenschuhen ist nicht zulässig.
(Sie führen zu übermäßigem Verschleiß der Rasendecke, weiterhin erhöht sich wegen fehlender Gleiteigenschaften von Stollenschuhen das Verletzungsrisiko der Sportler)

- (2) Jeder Leiter hat sich vor Trainings- bzw. Spielbeginn davon zu überzeugen, dass nur zulässige Schuhe getragen werden.
- (3) Es sind nur die vorgegebenen Feldmarkierungen zu nutzen.

§ 2 b

Besondere Regelung für das Gebäude und die Ballspielhalle

- (1) Das Spielfeld der Ballspielhalle darf nur barfuss oder mit sauberen, nicht im Freien getragenen Sportschuhen mit heller Sohle betreten werden.
- (2) Die Gänge im Gebäude und die Umkleieräume dürfen nur mit sauberen Schuhen betreten werden. Verschmutzte Fußballschuhe sind am Reinigungsbecken (innen, seitlicher Nebeneingang) vor dem Betreten der Halle zu säubern.
- (3) Es dürfen nur für den Hallensport zugelassene Bälle genutzt werden.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Das Betreten des Sportparks unter Drogen- und Alkoholeinfluss sowie das Mitbringen und die Ausgabe von Alkohol ist nicht erlaubt.
Bei Großveranstaltungen kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für den Ausschank sowie Konsum von Alkohol erteilt werden.
- (2) Waffen und Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind, Gassprühdosen oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen, auch Flaschen, Becher oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, dürfen im Sportpark nicht mit sich geführt werden.
- (3) Fahrzeuge aller Art, mit Ausnahme von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, sind im Sportpark nicht zulässig.
Ausnahmen, wie z. B. für Aufbauarbeiten o. ä., sind zu beantragen.
Fahrräder sind auf dem gesamten Gelände zu schieben.
- (4) Der Verkauf von Waren aller Art ist nicht zulässig.
Auf Antrag sind Ausnahmen zulässig.
- (5) Veränderungen an den Anlagen oder Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden. Hierzu zählt auch das Bemalen, Beschriften oder Bekleben von Flächen und Objekten.
Schilder aller Art dürfen nicht ohne Genehmigung aufgestellt oder angebracht werden.
- (6) Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffhaltige (FCKW-) oder gleichartige Gasdruckfanfaren dürfen nicht mitgeführt werden.
- (7) Der Betrieb aller mechanisch betriebener Lärminstrumente ist aus Gründen des Lärmschutzgesetzes verboten.
- (8) Hunde dürfen auf dem Gelände des Sportparks nicht mitgeführt werden.

- (9) Anträge und Ausnahmen nach §§ 3.1, 3.3 und 3.6 sind schriftlich bei der Stadtverwaltung, Fachgruppe 33, zu beantragen.

§ 4 Haftung

- (1) Für Schäden die im Rahmen der Nutzung entstehen, haftet der Nutzer in vollem Umfang gegenüber der Stadt Munster.
Eine über den normalen Umfang entstandene Verunreinigung ist durch den Nutzer zu vertreten. Er trägt auch die Kosten einer zusätzlichen Reinigung.
- (2) Hat ein Anderer als der Nutzer den Schaden zu vertreten, der im Rahmen der Nutzung entstanden ist, ist eine Übertragung der Haftung nur im Falle einer aus § 832 BGB resultierenden Schadensersatzpflicht möglich.
- (3) Schlüsselverluste sind umgehend der ausgebenden Stelle zu melden.
Die aus dem Schlüsselverlust oder Versäumnissen der Abgabe entstehenden Kosten sind vom verantwortlichen Schlüsselempfänger zu tragen.
- (4) Die Stadt haftet nur für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass ihre Bediensteten oder Beauftragten Mängel an Anlagen, Einrichtungen und Geräten schuldhaft verursacht oder nicht beseitigt haben.
- (5) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die den Nutzern oder Besucher aus dem Sportbetrieb und den damit verbundenen Umständen entstehen.
- (6) Die Stadt haftet nicht für Diebstähle oder sonstige Verluste auf dem gesamten Gelände und in den Umkleide- und sonstigen Räumen des Sportparks Osterberg sowie auf den Parkplätzen.

§ 5 Überwachung / Ausschluss

- (1) Vereine, Verbände, Einzelpersonen und Gruppen, die wiederholt gegen die Nutzungsordnung verstoßen haben, können durch Entscheidung des Bürgermeisters auf Zeit oder auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen werden.
- (2) Der Platzwart, sein Vertreter und der vom Bürgermeister bestellte Personenkreis überwachen die Einhaltung dieser Nutzungsordnung und haben Weisungsbefugnis im Sinne dieser Nutzungsordnung.
Verstöße gegen die Nutzungsordnung sind unverzüglich über den Platzwart an den Leiter des Gebäudemanagements (Stadtverwaltung, Fachgruppe 32) zu melden.
Dieser entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen.

§ 6 Kosten

- (1) Die Stadt Munster kann von den Nutzern einen Kostenbeitrag erheben.
Die Einzelheiten werden durch Vertrag mit den Nutzern geregelt.

§ 7
In Kraft treten

- (1) Diese Nutzungsordnung tritt am **01.09.2011** in Kraft.
Die Nutzungsordnung für die Sportplätze und Leichtathletikanlagen vom 21.03.1991, die Nutzungsordnung für die Ballspielhalle vom 01. Dezember 2008 sowie die Nutzungsordnung für den Kunstrasenplatz vom 04. Dezember 2009 treten damit außer Kraft.

Munster, 01.08. 2011

gez.
Adolf Köthe
Bürgermeister